

Antrag

Initiator*innen: Florian Lauster, David Korfmacher (Sektion Göttingen)

Titel: Ä1 zu 3.3 Anhang: Geschäftsordnung der Bundesjugendversammlung

Antragstext

Von Zeile 535 bis 606:

~~1. Bei Wahlen gilt gemäß § 17 Abs. 2 der Bundesjugendordnung ein*e Kandidat*in als gewählt, wenn er*sie Stimmen von mehr als der Hälfte der Personen erhalten hat, die im jeweiligen Wahlgang eine gültige Stimmabgabe vorgenommen haben. Enthaltungen werden bei Wahlen als Nein-Stimmen gewertet. Dieses Mehrheitserfordernis wird als „absolute Mehrheit“ bezeichnet.~~

(1) Zur Durchführung von Wahlen beruft die Bundesjugendversammlung einen Wahlausschuss von drei Personen. Der Wahlausschuss bestimmt aus seiner Mitte eine*n Leiter*in.

~~2. Zur Durchführung von Wahlen beruft die Bundesjugendversammlung einen Wahlausschuss von drei Personen. Der Wahlausschuss bestimmt aus seiner Mitte eine*n Leiter*in.~~

(2) Der*die Leiter*in fordert die stimmberechtigten Teilnehmer*innen der Bundesjugendversammlung auf, Kandidat*innen vorzuschlagen. Der*die Leiter*in befragt die Kandidat*innen, ob sie kandidieren möchten.

~~3. Der*die Leiter*in fordert die stimmberechtigten Teilnehmer*innen der Bundesjugendversammlung auf, Kandidat*innen vorzuschlagen. Der*die Leiter*in befragt die Kandidat*innen, ob sie kandidieren möchten.~~

(3) Ein*e Abwesende*r kann gewählt werden, wenn dem Wahlausschuss vor der Wahl eine Erklärung vorliegt, dass er*sie bereit ist, zu kandidieren und im Fall der Wahl diese

anzunehmen.

~~4. Für die Anwendung der Quotierung nach § 23 Abs 1 der Bundesjugendordnung geben die Kandidat*innen gegenüber dem Wahlausschuss ihr Geschlecht an.~~

(4) Wahlen erfolgen geheim, wenn die Bundesjugendversammlung nicht einstimmig die offene Wahl beschließt.

(5) Für die Wahl der Mitglieder der Bundesjugendleitung gilt folgende Reihenfolge und Durchführung:

a. Für die Ämter der zwei Bundesjugendleiter*innen unterschiedlichen Geschlechts ist jeweils eine gesonderte Einzelwahl nach den Bestimmungen von Absatz sechs durchzuführen.

b. Danach wird der*die stellvertretende Bundesjugendleiter*in für das Ressort Bildung ebenfalls in einem gesonderten Einzelwahlgang nach den Bestimmungen von Absatz sechs gewählt.

c. Im Anschluss werden die verbleibenden vier stellvertretenden Bundesjugendleiter*innen in einem gemeinsamen Mehrpersonen-Wahlgang (gehäufte Mehrpersonenwahl mit integriertem Quotenschutz) gewählt. Jede*r stimmberechtigte Delegierte verfügt hierbei über exakt vier Stimmen. Die Stimmen können auf die Kandidat*innen angehäuft (kumuliert) werden, wobei maximal drei Stimmen auf eine*n einzelne*n Kandidat*in abgegeben werden dürfen.

(6) Bei Einzelwahlen nach Absatz fünf Buchstabe a und b ist gewählt, wer die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen zu sich vereinigen kann. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Kommt eine absolute Mehrheit nicht zustande, findet ein zweiter Wahlgang statt, in dem nur noch die beiden Kandidat*innen zur Wahl stehen, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben. Bei der gehäuften Mehrpersonenwahl nach Absatz fünf Buchstabe c gilt die Person als gewählt, wer nach Reihenfolge der höchsten erhaltenen Gesamtstimmenzahlen die vier vorderen Plätze belegt, vorbehaltlich des Quotenschutzes nach Absatz sieben.

(7) Zur Einhaltung der satzungsgemäßen Vorgabe, dass unter allen fünf Stellvertreter*innen maximal drei Personen des gleichen Geschlechts (weiblich, männlich, nicht-binär/divers) vertreten sein dürfen, gilt das Verrechnungsmodell: Das Geschlecht der in Absatz fünf Buchstabe b vorab gewählten stellvertretenden Bundesjugendleiter*in für das Ressort Bildung wird auf diese Höchstgrenze angerechnet. Wird die verbleibende Geschlechterquote nach der Auszählung der kumulierten Mehrpersonenwahl (Absatz fünf Buchstabe c) im Stellvertreter*innen-Gremium verfehlt, greift das Prinzip der sukzessiven Ersetzung: Die Person der überrepräsentierten Geschlechtergruppe mit den wenigsten Stimmen innerhalb der vier vorläufig Gewählten scheidet aus. Es rückt die stimmstärkste Person der unterrepräsentierten Geschlechtergruppen nach- Dieser Vorgang wird so

lange wiederholt, bis der Quotenschutz im Gesamtgremium erfüllt ist. Bei Stimmgleichstand auf dem letzten zu vergebenden Platz oder im Rahmen der sukzessiven Ersetzung entscheidet das Losverfahren.

~~5. Ein*e Abwesende*r kann gewählt werden, wenn dem Wahlausschuss vor der Wahl eine Erklärung vorliegt, dass er*sie bereit ist, zu kandidieren und im Fall der Wahl diese anzunehmen.~~

~~6. Wahlen erfolgen geheim, wenn die Bundesjugendversammlung nicht einstimmig die offene Wahl beschließt.~~

~~7. Wahl der Bundesjugendleiter*innen sowie der stellvertretenden Bundesjugendleiter*in Bildung~~

~~a. Für die Wahl der Bundesjugendleiter*innen sowie der stellvertretenden Bundesjugendleiter*in Bildung ist für jedes Amt eine gesonderte Wahl durchzuführen.~~

~~b. Jede stimmberechtigte Person hat für jedes zu vergebende Amt eine Stimme. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen, zumindest aber eine absolute Mehrheit, erhalten hat.~~

~~c. Hat kein*e Kandidat*in eine absolute Mehrheit erhalten, so findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidat*innen statt, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen, zumindest aber eine absolute Mehrheit, erhalten hat. Hat kein*e Kandidat*in in der ersten Stichwahl eine absolute Mehrheit erhalten, so wird zwischen diesen beiden Kandidat*innen eine zweite und ggf. dritte Stichwahl durchgeführt. Hat auch in diesen Wahldurchgängen kein*e Kandidat*in eine absolute Mehrheit erhalten, stimmt die Versammlung mit einfacher Mehrheit darüber ab, ob der Stichwahlprozess erneut durchgeführt oder die Wahl für gescheitert erklärt wird.~~

~~8. Wahl der stellvertretenden Bundesjugendleiter*innen, ausgenommen der stellvertretenden Bundesjugendleiter*in Bildung~~

~~a. Der Wahlausschuss stellt vor Beginn der Wahl fest, wie viele der zu vergebenden Ämter nach § 23 Abs. 1 der Bundesjugendordnung höchstens auf Bewerber*innen der jeweiligen Geschlechter entfallen.~~

~~b. Vorauswahl~~

~~Übersteigt die Zahl der Kandidat*innen eines Geschlechtes die für dieses Geschlecht höchstens verfügbare Zahl der zu vergebenden Ämter, findet zunächst für alle Kandidat*innen dieses Geschlechtes eine Vorauswahl statt. Jede stimmberechtigte Person hat hierbei so viele Stimmen, wie für dieses Geschlecht höchstens Ämter zu vergeben sind. Je Kandidat*in kann höchstens eine Stimme abgegeben werden.~~

~~Für die Mehrpersonenwahl zugelassen sind für jedes Geschlecht und bis zur höchstens für dieses Geschlecht verfügbaren Zahl der zu vergebenden Ämter die Kandidat*innen, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit um den letzten zur~~

~~Mehrpersonenwahl berechtigenden Platz entscheidet das Los.~~

~~c. Mehrpersonenwahl~~

~~Die Wahl erfolgt anschließend in einer gemeinsamen Mehrpersonenwahl mit allen zugelassenen Kandidat*innen. Jede stimmberechtigte Person hat hierbei so viele Stimmen, wie Ämter zu vergeben sind. Je Kandidat*in kann höchstens eine Stimme abgegeben werden.~~

~~Gewählt sind die Kandidat*innen, welche die meisten Stimmen, zumindest aber jeweils eine absolute Mehrheit, erhalten haben; höchstens jedoch so viele Kandidat*innen, wie Ämter zu vergeben sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.~~

~~Sind nach dem ersten Wahlgang noch nicht alle Ämter besetzt, weil nicht für alle Ämter jeweils eine absolute Mehrheit erhalten wurde, findet ein zweiter Wahlgang statt. An diesem zweiten Wahlgang nehmen höchstens doppelt so viele Kandidat*innen teil, wie noch Ämter zu vergeben sind. Insoweit zugelassen sind die Kandidat*innen, die im vorangegangenen Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit um den letzten zugelassenen Platz entscheidet das Los.~~

~~Bei jedem weiteren Wahlgang scheidet jeweils der*die Kandidat*in mit der geringsten Stimmenzahl aus. Bei Stimmengleichheit um die geringste Stimmenzahl entscheidet das Los.~~

~~Das Verfahren wird bei Bedarf wiederholt. Sind alle Kandidat*innen ausgeschieden, so ist die Wahl fehlgeschlagen.~~

Begründung

Die letzten Wahlen waren aus unserer Sicht für die Delegierten nicht immer klar nachvollziehbar. Häufig war unklar, wer in welchem Wahlgang überhaupt antritt, und einige Kandidat*innen nahmen schließlich an keinem Wahlgang teil. Zudem führen aufeinanderfolgende Einzelwahlen oft zu taktischem Wählen.

Die vorgeschlagene kumulierte Mehrpersonenwahl ist für uns die bessere Lösung:

- 1. Kein Taktieren der Kandidierenden:** Wer Lust hat, in der Bundesjugendleitung mitzuarbeiten, muss sich vorher nicht mehr überlegen, in welchem Wahlgang die Chancen am besten stehen oder gegen wen man strategisch antritt. Alle kandidieren einfach gleichzeitig. Das nimmt den
- 2. Kein Taktieren von Wahlgängen für Wahlgänge:** Bei aufeinanderfolgenden Einzelwahlen kann es zu strategischen Überlegungen der Delegierten nach dem Motto kommen: „Wenn jetzt Person A nicht gewählt wird, kann Person B im nächsten Wahlgang antreten.“ Mit dem gemeinsamen Wahlgang fällt

dieses taktische Rechnen von Runde zu Runde weg, und alle Delegierten geben in einem einzigen Schritt ein direktes Meinungsbild für das gesamte

3. **Keine harten Kampfabstimmungen:** Bei Einzelwahlen kommt es oft zu direkten Duellen vor der gesamten Versammlung. Das kann sich für die Beteiligten unschön anfühlen, wenn man vor über tausend Leuten öffentlich verliert. Mit dem neuen Modell rücken die vier Personen mit den meisten Stimmen als Team ins Gremium, ohne dass jemand anderes direkt besiegt
4. **Mehr Wertschätzung durch Positiv-Stimmen:** Bei diesem Wahlsystem gibt es keine Nein-Stimmen oder offene Ablehnungen auf dem Zettel. Man vergibt seine Stimmen nur an die Personen, die man unterstützen möchte. Jedes Kreuz ist also ein reiner Zuspruch für die Kandidierenden. Das sorgt für eine angenehmere Atmosphäre auf der Versammlung.

Die Wahl ist dabei mit modernen Online-Wahltools digital leicht und unkompliziert umzusetzen, da das System die Stimmenverteilung vollautomatisch erfasst. Dass dieses System hervorragend funktioniert, zeigen bewährte Praxisbeispiele: So sind die gehäufte Mehrpersonenwahl und das Kumulieren beispielsweise bei Kommunalwahlen in Deutschland sowie bei Universitätswahlen zur studentischen Gremienbesetzung völlig üblich.